

Satzung

Aikido-Zen Bremen e.V. von 1988

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führte den Namen „Aikido-Zen e.V. Bremen von 1988“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Zur Verfolgung der Vereinsziele kann der Verein Veranstaltungen, Kurse, Programme und Aktionen anregen, organisieren und durchführen. Darüber hinaus kann der Verein alle sonstigen Maßnahmen durchführen, die den Vereinszweck fördern, wie:
 - a) Veröffentlichungen anregen, unterstützen und herausgeben
 - b) Veranstaltungen und Workshops durchführen oder gegebenenfalls ihre Durchführung finanziell wie auch durch praktische Hilfe unterstützen.
 - c) Fort- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder ermöglichen und fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Förderungen durch den Verein

1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwirklicht. Dadurch sollen vor allem sportliche Leistungen, eine sinnvolle Beschäftigung im Verein, sowie ein Verständnis für die japanische Kultur in der Allgemeinheit gefördert werden.
2. Die in §2 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen kann der Verein vor allem für das Aikido, aber daneben auch für weitere japanische Kampfkünste sowie japanische Kunst und Kultur durchführen.
3. Die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit ist immer angemessen zu berücksichtigen. Einkommensschwache Personen sind besonders zu unterstützen.
4. Der Verein darf Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder mit einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Leistungen im Sinne des Vereins in Form einer steuer- und sozialabgabenfreien Übungsleiter- bzw. Ehrenamtszuschale fördern.
5. Eine Übungsleiter oder andere ehrenamtliche Tätigkeit darf nicht im Hauptberuf ausgeübt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindung des Antragstellers enthalten. Bei minderjährigen Antragstellern zusätzlich die Daten des Erziehungsberechtigten.
3. Juristische Personen können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung werden.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

Satzung

Aikido-Zen Bremen e.V. von 1988

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und beendet die Mitgliedschaft. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate (für Jugendliche unter 14 Jahren 1 Monat), beginnend ab dem ersten Tag des Folgemonats.
3. Bei einkommensschwachen Mitgliedern oder sozialen Härtefällen, kann der Vorstand in Ausnahmen einstimmig eine kürzere Kündigungsfrist, oder deren Wegfall, beschließen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Gibt es keinen einstimmigen Beschluss oder ist ein Mitglied des Vorstandes selbst vom Ausschluss betroffen, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder darüber. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand einstimmig bestimmt.
2. Die Höhe des Beitrages muss nicht für alle Mitglieder gleich sein. Der Vorstand kann einstimmig abweichende Beiträge bestimmen, die den Beitrittszeitraum, Dauer der Mitgliedschaft, Anzahl und Art der Übungseinheiten, ehrenamtliche Tätigkeiten, geringes Einkommen oder soziale Härtefälle angemessen und im Sinne des Vereinszwecks berücksichtigt.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht den Vorstand unmittelbar über neue Namen, Adressen, Kontaktdaten oder Bankverbindung zu informieren, wenn sich diese ändern.
4. Jedes Mitglied nimmt an Veranstaltungen des Vereins auf eigene Verantwortung teil. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm oder anderen keine Sach- oder Personenschäden entstehen.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes volljähriges Mitglied schriftlich bevollmächtigen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch neben seiner eigenen nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.

Satzung

Aikido-Zen Bremen e.V. von 1988

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Abnahme des Protokolls der MV vom Vorjahr.
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - d) Entlastung des Vorstandes.
 - e) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Genehmigung von Änderungen der Satzung.
 - g) Die Auflösung des Vereins.
 - h) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 1
 - i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern in den Fällen des § 4 Nr. 4
 - j) Den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein in den Fällen des § 5 Nr. 4
2. Die Mitgliederversammlung findet öffentlich statt.
3. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand einstimmig. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht einstimmig aufgenommen oder nicht einstimmig abgelehnt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, schriftlich mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Vorlage der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Eine Mitgliederversammlung kann nur stattfinden, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn es durch Ausschluss aus dem Verein nach §4 nicht mehr genug Vorstandsmitglieder im Verein gibt, reicht 1 anwesendes Vorstandsmitglied. Ist auch das nach §4 nicht möglich, kann eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Wunsch von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Einbehaltung der Ladungsfrist erfolgen. Den Vorsitz und die Tagesordnung in diesem Fall bestimmt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§12 Beschlussfassung und Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder voll beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung im Allgemeinen mit einfacher

Satzung

Aikido-Zen Bremen e.V. von 1988

Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks, der Satzung oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung.
 - b) Die Person des Versammlungsleiters.
 - c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Die Tagesordnung
 - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verpflichtend, sofern sie nicht gegen die Satzung verstoßen.

§13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
 - d) Die Ausführung der Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - e) Die Aufstellung eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
 - f) Buchführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - g) Erstellung des Jahresberichtes.
 - h) Abschluss und Kündigung von Miet-, Arbeits- und sonstigen Verträgen.
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
 - j) Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft evaluieren.
 - k) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufwandsentschädigungen.
 - l) Festlegung des Trainings- und Raumebelegungsplans, der Übungsleiter und anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten.
4. Der Vorstand hat bei allen Veranstaltungen und in allen angemieteten oder gekauften Räumen des Vereins das Hausrecht. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so haben die vom Vorstand ernannten Übungsleiter stellvertretend das Hausrecht.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern dies durch die Satzung nicht anders vorgegeben wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Satzung

Aikido-Zen Bremen e.V. von 1988

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
2. Über den konkreten Vermögensempfänger entscheidet die Auflösungsversammlung. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hiermit wird gemäß § 71 Abs.1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom **29.01.2016** und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung/ bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen und dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (wenn kein vollständiger Wortlaut eingereicht wurde) übereinstimmen.

Bremen, 29. Januar 2016

Wolfgang W. Weber (1. Vorsitzender)
Frank Heymann (2. Vorsitzender)
Mark Eloske (Kassenwart)